

# **Statuten des Vereins „WILL HELFEN“ Erste Kärntner Freiwilligenbörse**

## **I. NAME UND SITZ DES VEREINES**

1. Der Verein führt den Namen „WILL HELFEN“. Erste Kärntner Freiwilligenbörse.
2. Sitz des Vereines ist in 9020 Klagenfurt am Wörthersee, Kaufmannsgasse 3/2/6.
3. Die Errichtung von Zweigstellen ist vorgesehen.
4. Der Verein ist national und international, vorwiegend aber im Bundesland Kärnten tätig.

## **II. VEREINSZWECK**

1. Die Tätigkeit des Vereines ist nicht auf Gewinn ausgerichtet.
2. Zweck des Vereins ist die Akquisition und Vermittlung von Menschen, die an ehrenamtlichen Tätigkeiten Interesse zeigen sowie die Motivation von Menschen zur Übernahme freiwilliger Tätigkeiten, wodurch das Bewusstsein für soziale Verantwortung der Bevölkerung erhöht werden soll.  
Zielgruppen sind Mitmenschen aus allen Bevölkerungsschichten.

## **III. MITTEL ZUR ERREICHUNG DES VEREINSZWECKES**

1. Die zur Erreichung des Vereinszweckes erforderlichen materiellen Mittel werden aufgebracht durch
  - a) die Einhebung eines Mitgliedsbeitrages, welcher von der Mitgliederversammlung festgelegt wird;
  - b) die Annahme von Subventionen, Fördermitteln und sonstigen Transferleistungen sowie Sponsorzahlungen und Zuwendungen welcher Art auch immer, wenn sie nicht mit Auflagen verbunden sind, die dem Vereinszweck widersprechen;
  - c) Einnahmen aus entgeltlichen Leistungen des Vereines.

2. Als ideelle Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes dienen
  - die Übernahme von Initiativen zur Gewinnung von neuen, ehrenamtlichen Helfern,
  - die Bildung einer Anlaufstelle für Suchende, Interessierte und ehrenamtliche Helfer,
  - die Schaffung von Koordinationsstellen für Nachfragen nach freiwilligen Hilfeleistungen - auch von anderen Organisationen,
  - die Vermittlung von Hilfeleistungen,
  - die Vermittlung von Grundkenntnissen im allgemeinen Hilfsdienst, im sozialen Verhalten in Konfliktsituationen etc im Sinne einer Grundschulung,
  - die Koordination von Aktivitäten, zB Informationstagen, Ehrungen, Motivationsevents und dergleichen,
  - die Erstellung einer „Freiwilligenbörse“ zur Koordination und Vermittlung von freiwilligen Hilfeleistungen.

#### **IV. VEREINSMITGLIEDER**

1. Mitglieder des Vereines sind
  - a) ordentliche Mitglieder
  - und
  - b) außerordentliche Mitglieder.
2. Ordentliche Mitglieder können
  - a) natürliche Personen
  - und
  - b) juristische Personen des Privatrechtes und des öffentlichen Rechtes, sein.
3. Außerordentliche Mitglieder sind natürliche oder juristische Personen des Privatrechtes und/oder des öffentlichen Rechtes, die sich besondere Verdienste um den Verein oder um seinen Zweck erworben haben und/oder die Erreichung der Vereinszwecke ideell und/oder materiell unterstützen und fördern wollen.
4. Über die Aufnahme und den Ausschluss von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern entscheidet der Vorstand.

#### **V. PFLICHTEN, RECHTE UND SONDERRECHTE DER MITGLIEDER**

1. Den ordentlichen Mitgliedern steht das aktive und passive Wahlrecht für alle Vereinsorgane zu. Ordentliche Mitglieder sind berechtigt, an den Mitgliederversammlungen stimmberechtigt teilzunehmen oder eine

stimmberechtigte Person in die Mitgliederversammlung mittels schriftlicher Vollmacht zu entsenden.

2. Jedem ordentlichen Mitglied steht das Recht zu, in jeder Mitgliederversammlung vom Vorstand über die Tätigkeit des Vereines und über dessen finanzielle Gebarung informiert zu werden. Eine Minderheit von 10 Prozent (1/10) der Mitglieder ist berechtigt, unter Angabe von Gründen vom Vorstand binnen 2 (zwei) Wochen konkrete Auskünfte über die Tätigkeit und über die finanzielle Gebarung des Vereines zu verlangen.
3. Außerordentliche Mitglieder sind berechtigt, an der Mitgliederversammlung ohne Sitz und Stimme, wohl aber mit dem Recht auf Anhörung teilzunehmen.
4. Alle Mitglieder des Vereines sind verpflichtet, die Interessen des Vereines nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, worunter das Ansehen und der Zweck des Vereines leiden könnten. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten und sind zur pünktlichen Bezahlung der Mitgliedsbeiträge in der von der Mitgliederversammlung beschlossenen Höhe verpflichtet.
5. a) Juristische Personen des Privatrechtes und des öffentlichen Rechtes üben ihre Mitgliederrechte durch ihre organschaftlichen Vertreter aus.  
b) Die Vereinsmitglieder und deren Vertreter sind berechtigt, sich in der Mitgliederversammlung durch andere natürliche Personen vertreten zu lassen, wozu es einer schriftlichen, auf die Ausübung dieses Rechtes lautenden Vollmacht bedarf.

## **VI. BEENDIGUNG DER MITGLIEDSCHAFT**

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch freiwilligen Austritt, durch Streichung, durch Ausschluss oder durch Tod (bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtspersönlichkeit).
2. Der freiwillige Austritt kann zum Ende eines jeden Kalenderjahres erfolgen. Die Austrittserklärung ist in schriftlicher Form an den Vorstand zu richten.
3. Der Vorstand kann ein Mitglied streichen, wenn dieses trotz Mahnung mit der Bezahlung der Mitgliedsbeiträge im Verzug ist.
4. Der Vorstand des Vereines kann den Ausschluss eines Mitgliedes aus wichtigem Grund, insbesondere wegen Pflichtverletzung oder Verstoßes gegen Bestimmungen dieser Satzung, beschließen, welcher Beschluss dem betroffenen Mitglied schriftlich zuzustellen ist. Gegen den Ausschluss kann innerhalb von 2 (zwei) Wochen nach Erhalt des schriftlichen Ausschlussbeschlusses an die Mitgliederversammlung berufen

werden. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruhen sämtliche Mitgliedsrechte und Mitgliedspflichten.

5. In jedem Fall des Austrittes, der Streichung oder des Ausschlusses eines Mitgliedes bleibt dessen Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge hiervon unberührt.

## **VII. MITGLIEDSBEITRÄGE**

1. Die Höhe des jährlichen Mitgliedsbeitrages wird in der ordentlichen Mitgliederversammlung nach vorherigem Vorschlag des Vorstandes festgelegt.
2. Die Mitgliedsbeiträge sind für jedes Kalenderjahr im Vorhinein zur Zahlung fällig.

## **VIII. VEREINSORGANE**

Vereinsorgane sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand als Leitungsorgan
- c) die Rechnungsprüfer
- d) das Schiedsgericht

## **IX. MITGLIEDERVERSAMMLUNG**

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Kalenderjahr statt. Zur ordentlichen Mitgliederversammlung sind alle Mitglieder mindestens 2 (zwei) Wochen vor dem Termin vom Vorstand schriftlich einzuladen.
2. Die außerordentliche Mitgliederversammlung kann auf Beschluss des Vorstandes, Beschluss der ordentlichen Mitgliederversammlung, Verlangen der Rechnungsprüfer oder auf schriftlichen Antrag einer Minderheit von zumindest 10 Prozent (1/10) der ordentlichen Mitglieder einberufen werden. Zur außerordentlichen Mitgliederversammlung sind alle Mitglieder mindestens 2 (zwei) Wochen vor dem Termin vom Vorstand schriftlich einzuladen.
3. Der Einladung zur Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung beizulegen. Jedes ordentliche Mitglied des Vereines ist berechtigt, Anträge an die Mitgliederversammlung zu stellen. Anträge zu dieser Tagesordnung (auch Wahlvorschläge) sind mindestens 7 (sieben) Tage vor dem Termin der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich einzureichen.
4. a) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn  $\frac{2}{3}$  (zwei Drittel) aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.

- b) Ist die Mitgliederversammlung zur festgesetzten Stunde nicht beschlussfähig, so findet die Mitgliederversammlung 2 (zwei) Wochen später mit der selben Tagesordnung statt und ist beschlussfähig, wenn mindestens 1/3 (ein Drittel) aller stimmberechtigten Mitglieder erschienen sind.
  - c) Beschlüsse der Mitgliederversammlung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Beschlüsse über Änderungen der Statuten oder über die Auflösung des Vereines bedürfen einer Mehrheit von 3/4(drei Viertel) der abgegebenen Stimmen.
  - d) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Vorsitzende des Vorstandes des Vereines, im Falle seiner Verhinderung sein Stellvertreter, im Falle dessen Verhinderung das an Jahren älteste Mitglied des Vorstandes.
5. a) Die Abstimmung im schriftlichen Wege (Umlaufbeschluss) ist zulässig.
- b) Bei der Abstimmung im schriftlichen Wege wird die nach diesen Statuten für eine Beschlussfassung der Mitgliederversammlung erforderliche Mehrheit nicht nach der Zahl der abgegebenen Stimmen, sondern nach der Gesamtzahl der Stimmrechte der Mitglieder berechnet.
6. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu verfassen. Dieses ist sowohl vom Vorsitzenden der Mitgliederversammlung als auch von einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen. Das Protokoll der Sitzung der Mitgliederversammlung ist binnen 2 (zwei) Wochen an die ordentlichen Vereinsmitglieder zu übersenden.
7. Zu den Rechten und Pflichten der Mitgliederversammlung gehört insbesondere:
- a) Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und Anträge der Mitglieder;
    - aa) Bestellung und Abberufung von Handlungsbevollmächtigten;
    - bb) Anschaffung und Veräußerung von unbeweglichem Vermögen;
    - cc) Abschluss von Bestandsverträgen;
    - dd) Eingehen von Kooperationen und/oder Erwerb und/oder Veräußerung von Beteiligungen an Unternehmen;
    - ee) alle Maßnahmen, die vom beschlossenen Jahresbudget für den Vorstand nicht gedeckt sind;
    - ff) Die freiwillige Auflösung des Vereines kann nur in einer Mitgliederversammlung - 2/3 Mehrheit der gültigen Stimmen - beschlossen werden.
  - b) Prüfung und Feststellung des Jahresabschlusses;
  - c) Beschlussfassung über das Budget;
  - d) Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes;
  - e) Bestellung und Abberufung der Rechnungsprüfer;
  - f) Festlegung der Anzahl der Vorstandsmitglieder;
  - g) Bestellung und Abberufung der einzelnen Mitglieder des Vorstandes;

- h) Entscheidung über Berufungen gegen den Ausschluss von Mitgliedern;
- i) Festlegung der Höhe des jährlichen Mitgliedsbeitrages;
- j) Beschlussfassung über die Änderung von Statuten;
- k) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereines.

## **X. VORSTAND - LEITUNGSORGAN**

1. Der Vorstand als Leitungsorgan besteht aus mindestens 2 (zwei) und höchstens 5 (fünf) Mitgliedern und zwar
  - a) dem/der Vorsitzenden,
  - b) seinem/r Stellvertreter/inund
  - c) weiterer 1 (ein) bis 3 (drei) Mitgliedern.
2. a) Zu Mitgliedern des Vorstandes können nur natürliche Personen, die Vereinsmitglieder sind, oder organschaftliche Vertreter von Vereinsmitgliedern oder von diesen entsendete natürliche Personen bestellt werden.
  - b) Der/die Vorsitzende des Vorstandes und sein Stellvertreter sind von der Mitgliederversammlung zu bestimmen.
3. Die Funktionsdauer der Vorstandsmitglieder wird von der Mitgliederversammlung im Einzelfall festgelegt, hat aber mindestens 3 (drei) Jahre zu betragen; eine Wiederwahl ist zulässig.
4. Der Verein wird durch den/die Vorsitzenden, im Falle seiner/ihrer Verhinderung durch seinen/ihre Stellvertreter/in nach außen hin vertreten. In schriftlichen Angelegenheiten und Geldangelegenheiten unterzeichnen der/die Vorsitzende oder seine/ihre Stellvertreter/in.
5. Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktrittes des gesamten Vorstandes, an die Mitgliederversammlung zu richten. Bei Rücktritt des gesamten Vorstandes gehen sämtliche seine Kompetenzen auf die Mitgliederversammlung über, welche bis zur Bestellung eines neuen Vorstandes die Funktion des Leitungsorgans kollektiv vertretungsbefugt zu übernehmen hat.
6. Bei Ausscheiden eines gewählten Vorstandsmitgliedes hat der Vorstand das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Mitgliederversammlung einzuholen ist.

7. Dem Vorstand obliegt die Führung der Geschäfte des Vereines zur Erreichung des Vereinszweckes sowie die Leitung und Vertretung des Vereines. Insbesondere gehört dazu:
- a) die Besorgung der laufenden Geschäfte und Vertretungshandlungen zur Erreichung des Vereinszweckes;
  - b) die Vorbereitung des Budgets für das Folgejahr, dessen Entwurf bis zum 15.12. eines jeden Jahres den ordentlichen Vereinsmitgliedern zur Verfügung zu stellen ist;
  - c) die Aufstellung des Jahresabschlusses für das vorangegangene Vereinsjahr, welcher bis spätestens 31.05. eines jeden Kalenderjahres den ordentlichen Vereinsmitgliedern vorzulegen ist;
  - d) die Vorbereitung und die Einberufung der ordentlichen und außerordentlichen Mitgliederversammlung,
  - e) die Verwaltung des Vereinsvermögens,
  - f) das Vorschlagsrecht zur Aufnahme und zum Ausschluss von Vereinsmitgliedern,
  - g) alle sonstigen Geschäftsführungs- und Vertretungshandlungen, die nicht der Mitgliederversammlung zugewiesen sind.
8. Vorstandsmitglieder können sich in Vorstandssitzungen durch andere, schriftlich hiezu bevollmächtigte Personen vertreten lassen, haben dies aber rechtzeitig vorher den anderen Vorstandsmitgliedern bekannt zu geben.
9. Beschlüsse des Vorstandes können in Form eines Umlaufbeschlusses im schriftlichen Wege erfolgen, sind aber nur dann rechtswirksam, wenn diese Beschlüsse einstimmig sind.

## **XI. RECHNUNGSPRÜFER**

Die Mitgliederversammlung bestellt durch die ordentlichen Mitglieder jeweils für die Funktionsdauer von 3 (drei) Jahren 2 (zwei) Rechnungsprüfer. Die Rechnungsprüfer überprüfen die Finanzgebarung der Vereinsorgane formell und materiell und berichten darüber in der Mitgliederversammlung.

## **XII. VEREINSJAHR**

Im Jahr der Vereinsgründung beginnt das Vereinsjahr mit der Gründung des Vereines und endet am 31.12. dieses Jahres. In den folgenden Jahren beginnt das Vereinsjahr am 1.1. und endet am 31.12. eines jeden Jahres.

## **XIII. VEREINSVERMÖGEN BEI AUFLÖSUNG**

Im Falle der Auflösung des Vereines oder bei Wegfall des bisherigen begünstigten Vereinszweckes ist das verbleibende Vereinsvermögen an den Verein SozialMarkt Kärnten/Österreich, ZVR.Nr. 316217267 zu übertragen oder für vergleichbare gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke im Sinn der §§ 34 ff BAO zu verwenden.

#### **XIV. SCHIEDSGERICHT**

1. Zur Schlichtung aus allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen.
2. Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand ein Mitglied als Schiedsrichter schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen 7 (sieben) Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 (vierzehn) Tagen seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichtes namhaft. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter binnen weiterer 14 (vierzehn) Tage ein drittes ordentliches Mitglied zum Vorsitzenden des Schiedsgerichtes. Bei Stimmgleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los.
3. Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.
4. Solange die Mitgliederanzahl des Vereines eine ordnungsgemäße Besetzung des Schiedsgerichtes gemäß vorstehendem Punkt 2. nicht erwarten lässt, erfolgt die Schlichtung von Streitigkeiten durch Beiziehung eines von beiden Streitteilen gemeinsam in sinngemäßer Anwendung der Regelung zu vorstehendem Punkt 2. zu wählenden Mediator. Kommt eine derartige Auswahl nicht fristgerecht zu Stande, hat die Streitschlichtung durch den Präsidenten der Notariatskammer für Kärnten, im Falle der Verhinderung oder fehlender Bereitschaft durch den Präsidenten der Rechtsanwaltskammer für Kärnten zu erfolgen.